

Bedingungen für Electronic Banking Fassung November 2009

Die unter „1. Allgemein“ angeführten Punkte gelten für alle Electronic Banking Produkte gemeinsam (Spängler E-Banking, Spängler Office Banking, Multi Bank Service-MBS, Wertpapierorder).

1. Allgemein

1.1. Vertragsgegenstand

Die Teilnahme am Spängler Electronic Banking wird mit dieser Vereinbarung geregelt. Mit dieser Dienstleistung bietet die Bankhaus Carl Spängler & Co. Aktiengesellschaft (im Folgenden Bank genannt) ihren Kunden die Möglichkeit, über Internet oder eine andere Datenübertragungsleitung die Kommunikation mit dem Rechenzentrum der Bank aufzubauen, nach elektronischer Autorisierung die Bank mit der Durchführung von Aufträgen zu betrauen sowie Konto- und Wertpapierdepotabfragen zu tätigen.

1.2. Leistungsumfang

Der Leistungsumfang kann je nach Produkt (Spängler E-Banking, Spängler Office Banking, MBS, Wertpapierorder) unterschiedlich sein. Die Bank ist berechtigt, entsprechend dem technischen Fortschritt und allenfalls zusätzlichen Sicherheitsmaßnahmen, Updates und Abänderungen im Datenübertragungsbereich, der Software oder an der Programmoberfläche durchzuführen. Dabei kann es im Rahmen des Updates zu Abänderungen des Leistungsumfangs kommen, die aber die Bank so gering wie möglich halten wird.

Die Anlieferung neuer Softwareversionen steht der Bank frei. Der Kunde ist verpflichtet, für eine ordnungsgemäße Installation von Programm- und Softwareupdates zu sorgen. Die Verwendung der Software, im Rahmen der Teilnahmevereinbarung, setzt in der Regel den Einsatz ihrer neuesten Version voraus.

1.3. Entgelte / Konditionen

Die Entgelte und Konditionen für die Nutzung von Electronic Banking und die Durchführung der Aufträge werden mit dem Kunden im Zuge der Beantragung der jeweiligen Leistungen vereinbart.

Änderungen dieser Entgelte und Konditionen werden analog den Allgemeinen Geschäftsbedingungen vorgenommen.

1.4. Voraussetzungen

Für die Nutzung der Dienstleistung sind die Führung mindestens eines Girokontos oder eines Wertpapierdepots bei der Bank und die Legitimation durch persönliche Identifikationsmerkmale (siehe nächster Punkt) erforderlich.

1.5. Verfügungsberechtigte Personen

Die Berechtigung zum Empfang von PIN und TAN zum jeweils namhaft gemachten Konto und die damit verbundene Berechtigung zur Disposition über Electronic Banking kann im Rahmen dieser Vereinbarung über Antrag des Kontoinhabers sowohl an Inhaber von Einzelkonten als auch an einzelverfügungsberechtigte Mitinhaber von Gemeinschaftskonten bzw. zeichnungsberechtigte Personen lt. Unterschriftsprobenblatt erteilt werden.

Darüber hinaus kann der Kontoinhaber weitere Personen als lediglich ansichtsberechtigt, also ohne Dispositionsmöglichkeit bestimmen („Ansichtsberechtigte“).

1.6. Identifikationsmerkmale

Zur Sicherung des Zugriffs auf Electronic Banking erhält jede verfügungsberechtigte Person von der Bank folgende persönliche Identifikationsmerkmale:

- Eine Verfügernummer
- Eine persönliche Identifikationsnummer (PIN), Passwort für den Ersteinstieg
- Einen Verfügernamen, der vom Kunden selbst zu definieren ist.
- Transaktionsnummern (TAN)
 - i-TAN
 - mobileTAN

Statt PIN und TAN kann in den Anwendungen des Spängler E-Banking und Office Banking auch die

Sichere Digitale Signatur für Login und Freigabe von Aufträgen verwendet werden (siehe Punkt 1.6.2.).

Ist die Inanspruchnahme einzelner Anwendungen nur durch das Zusammenwirken mehrerer Verfüger möglich, muss die Autorisierung jeweils von den gemeinsam dispositionsberechtigten Verfügern veranlasst werden.

Es steht der Bank frei, die Vergabe von persönlichen Identifikationsmerkmalen aus wichtigen Gründen abzulehnen. Die Bank ist berechtigt, dieses Verfahren der persönlichen Legitimation gegen vorherige Mitteilung an den Kunden abzuändern und für einzelne Dienstleistungen andere Verfahren einzusetzen. Für die Zustellung dieser Mitteilung gilt die Zustellvereinbarung gemäß Giro- bzw. Depotkontovertrag.

Bei Nummerdepots werden mangels anderer Vereinbarungen alle Geheimbegriffe (PIN und TANs) für den Kunden am Schalter bereitgehalten (Schalterpost).

1.6.1. mobileTAN

Wählt der Verfüger das mobile TAN-Verfahren, muss er der Bank eine Mobiltelefonnummer bekannt geben. Die für die jeweilige Unterfertigung einer Transaktion erforderlichen mobileTANs werden dem Verfüger mittels SMS gesendet und es wird kein iTAN-Brief mehr erstellt.

Die Änderung der für die Zusendung der mobileTAN angegebenen Mobiltelefonnummer kann direkt im Spängler E-Banking vorgenommen werden und mittels mobile TAN-Verfahren über die bereits bekannte Mobiltelefonnummer gezeichnet werden. Alternativ kann der Änderungsauftrag auch mit digitaler Signatur gezeichnet werden oder durch Mitteilung des Kunden an seinen persönlichen Betreuer.

Zu Kontrollzwecken werden in der SMS mit der mobile TAN auch Angaben über die durchzuführende(n) Transaktion(en), insbesondere Empfängerkontonummer(n) und Überweisungsbeträge, mitgeliefert. Der Verfüger ist verpflichtet, diese auf Übereinstimmung mit seinem Auftrag zu prüfen. Die mobile TAN darf nur bei Übereinstimmung verwendet werden.

Die jeweilige mobile TAN ist nur für die Durchführung jener Transaktion gültig, für die sie

angefordert wurde und verliert ihre Gültigkeit, sobald sie verwendet wurde.

Es liegt in der Verantwortung des Verfüggers, dafür zu sorgen, dass alle vertraglichen Grundlagen mit einem Mobilfunkanbieter und bei seinem Mobiltelefon alle technischen Voraussetzungen für den Empfang von SMS mit einer mobile TAN vorhanden sind. Der Verfüger hat weiters zu beachten, dass ein SMS-Empfang nur bei ausreichender Netzabdeckung des Aufenthaltsortes möglich ist.

Erfordert eine Electronic Banking Anwendung das Zusammenwirken mehrere Verfügger, muss die Autorisierung jeweils von den gemeinsam berechtigten Verfügern gesondert, jedoch innerhalb eines Zeitraums von 28 Tagen, veranlasst werden.

1.6.2. digitale Signatur

Die Freigabe der Transaktion erfolgt durch Verwendung der entsprechenden Berechtigungskarte und der zugehörigen Berechtigungsmerkmale.

Die Sichere Digitale Signatur (a.sign premium Zertifikat) ist die Basis der digitalen Identität und nach dem Signaturgesetz (SigG § 18) der händischen Unterschrift gesetzlich gleichgestellt.

Die a.sign premium Signatur ist keine Anwendung des Bankhaus Spängler. Eine Sperre bzw. ein Widerruf des Zertifikats der Sicheren Digitalen Signatur ist beim zuständigen Zertifikatsanbieter durch den Signaturinhaber zu veranlassen. Für die Nutzung im Electronic Banking muss der Verfüger der Bank die Cardholder Identification Number (CIN) bekannt geben.

Soweit in diesen Bedingungen auf Identifikationsmerkmale Bezug genommen wird, gilt die betreffende Bestimmung auch für die Sichere Digitale Signatur.

1.7. Sorgfaltspflichten

Den Kunden trifft die Obliegenheit, alle Buchungen laufend und sorgfältig auf ihre Richtigkeit zu überprüfen.

Der Kunde ist verpflichtet, die Benutzerführung und die Sicherheitshinweise in der jeweiligen Applikation zu befolgen.

Der Kunde hat alle zumutbaren Vorkehrungen zu treffen, um die personalisierten Sicherheitsmerkmale vor unbefugtem Zugriff zu schützen. Der Kunde ist verpflichtet, **besondere Sorgfalt**

dahingehend anzuwenden, dass die angeführten persönlichen Identifikationsmerkmale unter Punkt 1.6 geheim gehalten, sicher verwahrt und nicht an dritte Personen weitergegeben werden.

Den **Verlust, Diebstahl, die missbräuchliche Verwendung oder die sonstige nicht autorisierte Nutzung** der persönlichen Identifikationsmerkmale oder den Verdacht, dass eine unbefugte Person von den persönlichen Identifikationsmerkmalen Kenntnis erlangt hat, **hat der Kunde unverzüglich** der Bank telefonisch mitzuteilen und schriftlich (brieflich oder per Fax mit eigenhändiger Unterschrift bzw. firmenmäßiger Fertigung des Kunden) zu bestätigen. Die Bank wird umgehend nach telefonischer Mitteilung eine Sperre der noch nicht verbrauchten Transaktionsnummern oder der gesamten Zugangsberechtigung veranlassen. Sollte eine sofortige Sperre auf diesem Weg nicht möglich sein, **hat der Kunde unverzüglich nach Kenntniserlangung die PIN zu ändern und die Sperre durch viermalige Falscheingabe der PIN/TAN selbst vorzunehmen.**

Der Verlust des für das mobile TAN-Verfahren genutzten Mobiltelefons ist vom Verfüger unverzüglich seinem Kundenbetreuer zur Kenntnis zu bringen und dieser hat das mobile TAN-Transaktionsverfahren bis auf weiteres zu sperren. Alternativ kann unter Berücksichtigung der für eine Änderung geltenden Bestimmungen das mobile TAN-Service auf eine neue, vom Verfüger genannte Mobiltelefonnummer umgestellt werden.

Die Verwendung des Electronic Banking setzt voraus, dass der Verfüger oder Ansichtsberechtigte zumutbare Abwehrmaßnahmen gegen Viren und ähnliche Bedrohungen von Hard- und Software (Virens Scanner, Firewall, laufende Aktualisierung der Betriebssysteme und des Browsers) setzt und sich von der Ordnungsmäßigkeit des Verbindungsaufbaus (richtige Adresse, verschlüsselte Verbindung) überzeugt.

Software jeder Art darf nur von allgemein vertrauenswürdigen Anbietern bezogen werden.

1.8. Sperre / Sperraufhebung

Die Bank kann über ausdrücklichen Wunsch des Kontoinhabers eine **Sperre** am Konto verfügen.

Weiters ist die Bank zur Sperre berechtigt, wenn

- objektive Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit des Electronic Banking dies rechtfertigen;
- der Verdacht einer nicht autorisierten oder betrügerischen Verwendung der Identifikationsmerkmale besteht; oder
- ein beträchtlich erhöhtes Risiko besteht, dass der Kunde seinen gegenüber der Bank durch Verwendung des Electronic Banking entstehenden Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommen kann.

Der Zugang wird automatisch gesperrt, wenn in ununterbrochener Reihenfolge 4-mal ein falscher PIN-Code oder 4-mal eine falsche oder bereits verbrauchte TAN übertragen wird.

Das Aufheben einer Sperre, kann nur durch den Kunden persönlich oder über ausdrücklichen schriftlichen Auftrag – brieflich oder per Fax mit eigenhändiger Unterschrift bzw. firmenmäßiger Fertigung des Kunden – bei der Bank erfolgen.

1.9. Haftung – Gewährleistung

Sofern der Kunde seine persönlichen Sicherheits- und Identifikationsmerkmale einem Dritten überlässt oder sofern ein unberechtigter Dritter infolge einer Sorgfaltswidrigkeit des Kunden Kenntnis von den persönlichen Sicherheits- und Identifikationsmerkmalen erlangt, trägt der Kunde bis zur Wirksamkeit der Sperre alle Folgen und Nachteile infolge der missbräuchlichen Verwendung. Ab Wirksamkeit der Sperre haftet der Kunde nicht mehr.

Für Schäden, die im Zusammenhang mit Störungen bei der Hard- oder Software des Verfüggers oder Ansichtsberechtigten – einschließlich Computerviren und Eingriffe Dritter – oder durch nicht in der Sphäre der Bank gelegene Störungen beim Verbindungsaufbau mit der Bank entstehen können, trifft die Bank keine Haftung.

Sollte die Bank für Schäden haften, die durch einen Fehler in ihren Einrichtungen zur automatisierten Datenverarbeitung verursacht wurden, ohne dass ein von ihr zu vertretendes Verschulden vorliegt, so ist diese Haftung pro schädigendem Ereignis und geschädigtem Kontoinhaber auf EUR 10.000,-- und überdies insgesamt gegenüber allen Kunden auf höchstens EUR 200.000,-- begrenzt. Die Bank trifft jedoch keinesfalls eine Haftung, wenn der Schaden durch einen Dritten oder durch ein unabwendbares

Ereignis verursacht wurde, das weder auf einem Fehler in der Beschaffenheit noch auf einem Versagen der Mittel ihrer automationsunterstützten Datenverarbeitung beruht.

Bei von der Bank als Dienstleistung angebotenen allgemeinen Informationen (z.B. Kurse, Zinssätze) übernimmt die Bank keine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit der von ihr gelieferten Daten und Informationen. Im Falle der Änderung von Sende- und Lieferzeiten, der Auswahl und Präsentation der Daten durch dritte Informationslieferanten haftet die Bank nicht.

Die Bank haftet nicht für Fehler, die durch unsachgemäße Handhabung der Software durch den Kunden oder durch vom Kunden oder Dritten vorgenommene Softwaremodifikation entstehen. Weiters haftet die Bank nicht für Fehlfunktionen der Software, welche infolge der Hard- und Softwarekonfiguration beim Kunden hervorgerufen werden (z.B. Speicherplatzprobleme, Pop-up-Blocker usw.).

Die Bank verpflichtet sich, ab Abschluss dieses Vertrages innerhalb der gesetzlichen Gewährleistungsfrist auftretende reproduzierbare Fehler der Software der Bank, die eine ordnungsgemäße Erteilung von Zahlungsaufträgen bzw. Abfrage von Kontoinformationen verhindern, so schnell wie möglich, entweder selbst oder durch geeignete Beauftragte, für den Kunden kostenlos zu beheben. Dies unter der Voraussetzung, dass der Softwarefehler innerhalb dieser Frist vom Kunden der Bank schriftlich angezeigt wird. Danach auftretende Softwarefehler werden im Rahmen von laufenden Verbesserungen beseitigt.

Der Anspruch auf Gewährleistung entfällt jedenfalls, wenn das Softwareprodukt ohne ausdrückliche Zustimmung der Bank geändert wurde, oder der Fehler auf mangelnde technische Mindestausstattung zurückzuführen ist.

1.10. Beendigung des Vertragsverhältnisses

Jeder Kontoinhaber kann die Vereinbarung zur Gänze oder hinsichtlich einzelner Leistungen ohne Angabe von Gründen jederzeit ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Die Bank hat eine Kündigungsfrist von zwei Monaten einzuhalten. Eine Kündigung aus wichtigem Grund ist jederzeit mit sofortiger Wirkung möglich. Bereits in Bearbeitung befindliche Aufträge bleiben von der Kündigung unberührt.

Darüber hinaus ist die Bank berechtigt, bei länger als sechs Monate andauernder Nichtnutzung des Electronic Banking gegen entsprechende Vorankündigung die Berechtigung zur Teilnahme am Electronic Banking zu entziehen.

1.11. Allgemeine Geschäftsbedingungen der Bankhaus Carl Spängler & Co. AG

Im Übrigen gelten die „Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bankhaus Carl Spängler & Co. AG“. Änderungen der Bedingungen für Electronic Banking durch die Bank werden allen Verfügern und Ansichtsberechtigten zur Kenntnis gebracht. Dies kann mittels Brief, über Kontoauszug oder im Rahmen des Electronic Banking auch auf elektronische Weise geschehen. Änderungen gelten als genehmigt, wenn der Kunde nicht binnen 2 Monaten nach Zugang einer solchen Mitteilung schriftlich widerspricht. Auf diese Rechtsfolge und darauf, dass der Kunde das Recht hat, die Vereinbarung vor dem Inkrafttreten der Änderung kostenlos fristlos zu kündigen wird der Kunde in der Verständigung hingewiesen.

1.12. Sonstiges

Die Bank behält sich ausdrücklich vor, sich für einzelne Dienstleistungen im Rahmen dieser Vereinbarung Dritter zu bedienen.

2. Bestimmungen für Spängler Electronic Banking (E-Banking, Spängler Office Banking, MBS)

2.1. Durchführung von Aufträgen

Voraussetzung für die Durchführung von Aufträgen ist eine entsprechende Kontodeckung widrigenfalls sich die Bank vorbehält Aufträge auch ohne Angabe von Gründen abzulehnen, einen Dauerauftrag mangels Deckung nicht durchzuführen bzw. die Durchführung b.a.w. auszusetzen.

Diese Regelung gilt sinngemäß für alle Arten von Aufträgen im Rahmen von Electronic Banking, sofern bei einzelnen Leistungen nicht anders erwähnt.

Dem Kunden steht die Software zwischen 0.00 und 24.00 Uhr, 7 Tage, vorbehaltlich Einschränkungen die sich im Zuge von Wartungs- und Servicearbeiten ergeben können zur Verfügung. Sollten Einschränkungen erfolgen, wird die Bank die Kunden nach Möglichkeit vorweg, zB

durch entsprechenden Hinweis auf der für Electronic Banking genutzten Internetseite darauf hinweisen.

Die Durchführung der erteilten Aufträge erfolgt dann taggleich, wenn die Daten bis spätestens zu dem für die jeweilige Auftragsart im Schalteraushang und im Internet bekanntgegebenen Eingangszeitpunkt eines Geschäftstages in der Bank zur Bearbeitung vorliegen.

Zahlungsaufträge, die nach den für die jeweilige Zahlungsart festgelegten Zeitpunkten oder an einem Tag, der kein Geschäftstag ist, bei der Bank einlangen, werden so behandelt, als seien sie am folgenden Geschäftstag eingegangen. Als Geschäftstag gilt jeder Tag, an dem die Bank geöffnet hat und den für die Ausführung von Zahlungsvorgängen erforderlichen Geschäftsbetrieb unterhält.

Für Aufträge, deren Durchführungstag in der Zukunft liegt, ist der entsprechende Durchführungstag unbedingt anzugeben.

Die für Aufträge und Verfügungen nur einmal zu verwendenden TANs werden zur „Unterschrift“ zur Verfügung gestellt. Die Auftragserteilung erfolgt durch das Senden der vom Kunden erfassten Daten durch die Eingabe einer gültigen Transaktionsnummer (TAN). Dadurch verliert die TAN ihre Gültigkeit.

Rückmeldungen der Bank nach Entgegennahme von Aufträgen bestätigen nur den Empfang der übermittelten Daten, nicht jedoch die Ausführung der erteilten Aufträge. Entsprechen die übermittelten Aufträge oder die dazu erteilten Freigaben durch den Kunden nicht diesen Allgemeinen Bestimmungen, ist die Bank zur Zurückweisung an den Kunden berechtigt.

2.2. Stornierungen

Aufträge sind grundsätzlich unwiderruflich. Stornierungen sind ausnahmsweise nur dann möglich, wenn der Zahlungsauftrag in der Bank noch nicht durchgeführt wurde. Ansonsten hat der Verfüger die Stornierung des Zahlungsauftrages direkt beim Zahlungsempfänger zu veranlassen. Stornierungen sind unmittelbar nach der Bestandsübertragung bekannt zu geben. Teilbeträge zu einzelnen Umsätzen können nicht storniert werden. Bei Stornierungen sind die Bestandssumme, der Einzelbetrag, der Zahlungsempfänger, die Kontonummer/IBAN des Zahlungsempfängers sowie die Bankleitzahl/BIC

des Empfängerinstituts anzugeben. Storni haben schriftlich zu erfolgen.

2.3. Kontoauszüge

Die Bank ist berechtigt, Kontoauszüge auch ausschließlich in elektronischer Form zur Verfügung zu stellen. Wurde ein Kontoauszug bereits über Electronic Banking angefordert, steht dieser über Kontoauszugsdrucker nicht mehr zur Verfügung.

Der Kunde erklärt sich mit dem Zugang an ihn und allen daran geknüpften gesetzlichen und vertraglich vereinbarten, für ihn allenfalls auch nachteiligen Folgen, mit dem ersten Geschäftstag nach der Einräumung der Abfragemöglichkeit einverstanden und beginnen allfällige Widerspruchs- und Reklamationsfristen zu laufen.

Die Bank darf jederzeit erklären, dass sie mit der Zurverfügungstellung der Kontoauszüge in elektronischer Form nicht mehr einverstanden ist. Alle Schäden und Nachteile, die durch das Nichtabrufen der bereitgestellten Information oder Abrufung durch Unbefugte entstehen sollten, gehen zu Lasten des Kunden.

Bei Beendigung der Electronic Banking Vereinbarung gilt die im Rahmen der Kontoeröffnung vereinbarte Versandart bzw. ist eine andere Versandart zu vereinbaren.

2.4. Spängler Office Banking (HOB)

Diese Bedingungen regeln den Erwerb des einfachen, nicht übertragbaren Nutzungsrechtes des Softwareproduktes „Spängler Office Banking (HOB)“ sowie dessen Anwendung für bei der Bank geführte Konten/Depots im jeweils vereinbarten Umfang.

Jegliche derartige Verwendung setzt den Abschluss einer Teilnahmevereinbarung an der Software voraus.

HOB entspricht grundsätzlich dem so genannten „Multi Bank Standard“ (siehe unten), der es dem Kunden ermöglicht, mit einem Softwareprodukt alle Kontoverbindungen in Österreich zu bedienen. Der genaue Leistungsumfang ist detailliert dem Produktfolder zu entnehmen.

Dem Kunden ist es nicht erlaubt, die HOB-Software zu kopieren und an Dritte weiterzugeben. Davon ausgenommen ist die Herstellung

einer Sicherungskopie zur Förderung der Betriebssicherheit.

Das geistige Eigentum an Software und Dokumentation und die damit verbundenen Rechte bleiben bei der Bank. Die Bank übernimmt keine Garantie für die fehlerfreie Funktion der Programme. Installation und Gebrauch erfolgen immer auf eigenes Risiko.

2.5. Retourdatenträger

Beim Datentransfer Bank-Kunde (insbesondere Retourdatenträger) ist die Bank für die Richtigkeit der ihr von Dritten zur Verfügung gestellten und dem Kunden übermittelten Daten nicht verantwortlich.

Die Übermittlung von Daten funktioniert nur, wenn das Kunden-Mehrzweckfeld laut Datenträgerüber-einkommen auswertbar ist.

2.6. Bestimmungen für Multi Bank Standard Service (MBS-Service)

Multi Bank Standard-Service (MBS-Service) bietet als sektorübergreifende Softwarelösung die Möglichkeit, mit einem einzigen Programm mehrere Kontoverbindungen bei unterschiedlichen Banken anzusprechen. In der Funktionalität ist MBS-Service umfassender als Spängler Home & Office Banking.

3. Besondere Bestimmungen für Wertpapierorder

Die Bank bietet ihren Kunden die Möglichkeit, über Spängler E-Banking (Online-Client) Informationen abzurufen sowie Wertpapieraufträge zu erteilen und führt diese nach Maßgabe dieser Vertragsbedingungen sowie der jeweils einschlägigen Bestimmungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bankhaus Carl Spängler & Co. AG und der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der angeschlossenen Handelsplätze durch. Diese Möglichkeit ist eine Serviceleistung der Bank. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Erteilung von Wertpapieraufträgen über E-Banking. Für das Nichtzurverfügungstehen dieser Serviceleistung bzw. daraus resultierende Schäden kann die Bank daher keine Haftung übernehmen.

Bei der Ordererteilung über das Spängler E-Banking gelten auch die Grundsätze der Auftragsausführung der Bank.

3.1. Voraussetzungen

Voraussetzungen für die Nutzung der Funktion „Wertpapierorder“ im Spängler E-Banking sind ein bestehendes Wertpapierdepot bei der Bank samt zugehörigem Verrechnungskonto sowie ein gültiger Spängler E-Banking-Verfüger.

3.2. Auftragserteilung und Bearbeitung von Aufträgen

Bei Auftragserteilung im Spängler E-Banking erfolgt keine Anlageberatung des Kunden, insbesondere keine Prüfung der Eignung der gewählten Produkte. Der Kunde trägt daher alle mit dem konkreten Auftrag verbundenen Risiken und daraus allenfalls folgende Nachteile.

Der Kunde kann der Bank Kauf-, Verkaufs- und Stornoaufträge für jene Wertpapiere, die von der Bank für eine Ordererteilung im Spängler E-Banking freigegeben werden, erteilen. Die Bank behält sich ausdrücklich vor, den Kreis der Wertpapiere im Spängler E-Banking zu ändern. Darüber hinaus behält sich die Bank ausdrücklich vor, den Kreis der Wertpapiere, für die der Kunde laut Risikoklasse freigeschaltet ist, abzuändern. Sollte der Kunde eine Auftragserteilung außerhalb seiner Risikoklasse beabsichtigen, muss zuvor eine entsprechende Vereinbarung getroffen werden.

Die Bank behält sich vor, den Kreis der Börseplätze abzuändern und auch Aufträge, die sich auf die in der Internetseite angeführten Wertpapiere oder Börseplätze beziehen, abzulehnen. Eine solche Ablehnung wird insbesondere dann erfolgen, wenn die Aufträge nicht in einer technisch einwandfreien, den jeweils geltenden Bedingungen entsprechenden Form erteilt werden. Der Verkauf der am Depot befindlichen Wertpapiere kann nur über die vorgeschlagene Börse erfolgen.

Während der Online Bearbeitung der Wertpapieraufträge hat der Kunde sämtliche Anleitungen, insbesondere die Benutzerführung im Rahmen des Spängler E-Banking zu beachten. Vom Kunden sind alle von ihm eingegebenen Daten auf Vollständigkeit und Richtigkeit zu prüfen. Aufträge jeder Art müssen den Inhalt zweifelsfrei erkennen lassen. Rechtsgeschäftliche Erklärungen sind wirksam abgegeben, wenn der Kunde die in der Benutzerführung vorgeschriebene Freigabe zur Übermittlung vorge-

nommen hat. Bedarf der Vorgang der Eingabe einer TAN, ist die Freigabe durch einen TAN maßgebend.

Eine Bestätigung über den Empfang der übermittelten Daten erfolgt jeweils kurz nach der Eingabe direkt über das Spängler E-Banking. Es gilt zu beachten, dass mit dieser **Empfangsbestätigung nicht die Durchführung der Order bestätigt** wird.

Aufträge, die für eine taggleiche Bearbeitung nicht so rechtzeitig eingegangen sind, dass ihre Berücksichtigung im Rahmen des ordnungsgemäßen Arbeitsablaufs möglich ist, werden für den nächsten Geschäftstag vorge-merkt, sofern sie eine entsprechende Ordergültigkeit aufweisen. Aufträge werden in das Basissystem der Bank überspielt und automatisch oder halbautomatisch übertragen. Die jeweils angeschlossenen Börsen sind im Produktkatalog des Wertpapier-Banking ersichtlich.

Aufträge ohne Kurslimit gelten als „Bestensorders“, wodurch die Ausführung ohne Limit zu jedem möglichen Kurs erfolgen kann; dadurch bleibt ein erforderlicher Kapitaleinsatz oder Verkaufserlös ungewiss.

Stornierungen sind nur möglich, soweit nicht zwischenzeitlich Voll- oder Teilausführungen erfolgt sind. Auch bei vom System akzeptierten Stornierungen kann deren Wirksamkeit im Hinblick auf zwischenzeitig erfolgte Auftragsdurchführungen aufgrund verzögerter Durchführungszeiten nicht in allen Fällen gewährleistet werden.

3.3. Festlegung des Devisenkurses

Bei Abrechnung in einer Fremdwährung erfolgt die Bestimmung des Devisenkurses durch die Bank in der Regel zwei Bankarbeitstage vor Abrechnungsvaluta eines Wertpapierkauf- bzw. -verkaufsauftrages.

Einhaltung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der angebundenen Börsen

Aufgrund der Anbindung des automatischen Orderroutingsystems an das Handelssystem der angeschlossenen Börsen unterliegt der Handel deren Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

3.4. Haftung

Für die im Rahmen des Kursinformationssystems zur Verfügung gestellten Informationen und Serviceleistungen (Markt- und Kursinformationen) übernimmt die Bank keine Haftung.

Die Bank übernimmt aufgrund der bei der Bearbeitung der Aufträge zwangsläufig auftretenden Zeitverzögerung keine Gewähr dafür, dass die vom Kunden erteilten Aufträge zu jenen Kursen durchgeführt werden können, die in den Informationen des Wertpapier Banking enthalten sind. **Alle Kurse werden mindestens 15 Minuten zeitverzögert dargestellt.** Aus Markt- und Kursinformationen sind keinesfalls Empfehlungen der Bank, bestimmte Wertpapiergeschäfte zu tätigen, abzuleiten. Es handelt sich hierbei lediglich um Informationen, die den Zweck haben, eine eigenständige Geschäftsentscheidung des Kunden in seinem eigenen Verantwortungsbereich zu erleichtern. Der Kunde muss sich selbstständig über die jeweiligen Wertpapiere, deren steuerliche Behandlung und die jeweilige Marktlage informieren.

Keine der Angaben im Wertpapier Banking ist als Empfehlung bzw. Beratung der Bank zu verstehen, bestimmte Wertpapiergeschäfte zu tätigen oder zu unterlassen. Da im Rahmen des Wertpapier Banking keine Anlageberatung, insbesondere keine Überprüfung der Eignung der gewählten Produkte erfolgt, kann der Kunde, wenn er eine solche Anlageberatung oder zusätzliche Produktinformationen wünscht, den Auftrag nicht über Internet erteilen.

3.5. Kontodeckung und Verfügung

Eine Verfügung darf nur im Rahmen des Guthabens bzw. des vereinbarten Rahmens auf dem Verrechnungskonto erfolgen.

Bei Verfügungen mittels Spängler E-Banking sind **Kontoüberziehungen in Ausnahmefällen technisch möglich**, da die Prüfung des Rahmens mit dem aktuellen Wertpapierkurs und nicht mit dem tatsächlichen Abrechnungskurs erfolgt. Die Bank ist daher berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, online-Verfügungen auch bei mangelndem Guthaben im Rahmen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen durchzuführen und das Konto zu belasten.

Verkaufsaufträge können nur durchgeführt werden, wenn entsprechende Wertpapiere am Depot vorhanden sind. Die durchgeführten Aufträge werden dem im Datenbestand angegebenen Depot bzw. Konto des Kontoinhabers in der Kontowährung angelastet oder gutgeschrieben. Systembedingt werden Orders erst einen Bankwerktag nach Gültigkeitsende als abgelaufen gekennzeichnet und die entsprechenden Vormerkungen aufgehoben.

3.6. Datenweitergabe

Der Kunde stimmt ausdrücklich zu, dass bei Anforderung seine Legitimationsdaten, Adresse und Beruf unter Bedachtnahme auf die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes der Wertpapieraufsicht des jeweiligen Börsenplatzes zur Überprüfung der Einhaltung der örtlichen Gesetze übermittelt werden können.